

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/842

Hofstetten-Flüh; Hofstetterstrasse; von der Einmündung Sternenbergrasse bis zur Einmündung Pfarrgasse, Genehmigung Erschliessungspläne**1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Hofstetterstrasse von der Einmündung Sternenbergrasse bis zur Einmündung Pfarrgasse in Hofstetten zur Genehmigung vor.

Die Pläne lagen vom 26. November 2004 bis 5. Januar 2005 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen **zwei Einsprachen** ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen.

Einer Genehmigung der zwei Erschliessungspläne steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Die Erschliessungspläne (Situationsplan 1:500) Hofstetterstrasse von der Einmündung Sternenbergrasse bis zur Einmündung Pfarrgasse in Hofstetten werden genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, PG/mr, mit je 2 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung, mit je 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit je 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh, mit je 1 genehmigten Plan

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Hofstetten-Flüh: Genehmigung Erschliessungspläne

(Situationsplan 1:500) Hofstetterstrasse von der Einmündung Sternenbergrasse bis zur Einmündung Pfarrgasse in Hofstetten")

